

Zur Steuerfreiheit von Sachbezügen :

Nachdem die erste Vorfreude über eine Gehaltserhöhung verfolgt ist, folgt bei einem Blick auf die Lohnabrechnung oft die sofortige Ernüchterung, da ein bedeutender Teil sofort für Lohnsteuer und Sozialabgaben einbehalten wird.

Dies ist sowohl für die Arbeitnehmer („AN“) als auch für den Arbeitgeber („AG“) wenig motivierend. Es gilt neue Gehaltswege in Form der Gewährung von Sachbezügen zu beschreiten, um den „AN“ effektiv mehr Einkommen zukommen zu lassen, ohne hierbei Lohnsteuer und Sozialabgaben auszulösen.

a) Rabattfreibetrag :

Unter Berücksichtigung eines 4%-igen Preisabschlags kann der „AG“ seinen „AN“ Waren im Verkaufswert von 1.125,- EUR p.a. steuer- und beitragsfrei überlassen, wenn es sich um Waren/Dienstleistungen aus dem Sortiment des „AG“ handelt („Rabattfreibetrag“).

b) Warengutscheine :

Diese Gestaltung hat auch andere „AG“ dazu bewogen, Warengutscheine anstelle von Barlohn an Ihre Belegschaft auszugeben. Sofern der Gutschein als Sachbezug zu behandeln ist, kommt eine monatliche Freigrenze i.H.v. 44,- EUR zur Anwendung.

Beim „AG“ einzulösende Warengutscheine sind als begünstigter Sachbezug zu qualifizieren. Erhält ein „AN“ beispielsweise jeden Monat einen Gutschein über 30 Liter Benzin, liegt ein steuer- und beitragsfreier Sachbezug vor, sofern der Preis die 44,- EUR – Grenze nicht übersteigt. Die Höhe des geldwerten Vorteils zur Überprüfung der 44,- EUR – Freigrenze hat zum Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins an den „AN“ zu erfolgen, so dass spätere Preiserhöhungen unberücksichtigt bleiben.

Kein Sachbezug, sondern ein schädlicher Gutschein mit Bargeldcharakter liegt vor, wenn der Warengutschein bei einem Dritten einzulösen ist und neben der Bezeichnung der Ware ein anzurechnender Geldbetrag angegeben ist. Beläuft sich der Gutschein aus obigem Beispiel nicht auf die reine Mengenangabe, sondern auch auf einen Geldbetrag, so liegt ein steuer- und beitragspflichtiger Gutschein mit Bargeldcharakter vor !

Nicht möglich ist die gleichzeitige Anwendung des Rabattfreibetrags und der 44,- EUR – Freigrenze auf ein und denselben Sachbezug.

c) Private Mitbenutzung betrieblicher PCs und Telefongeräte :

Die Privatnutzung betrieblicher PCs und Telefongeräte durch den „AN“ ist unabhängig vom Verhältnis der betrieblichen zur privaten Nutzung steuerfrei.

Sie ist nicht auf die betriebliche Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern umfasst auch Mobiltelefone in Autos oder PCs in der Wohnung des „AN“. Die Steuerfreiheit gilt nur für die Überlassung zur Nutzung durch den „AG“.

Hinweis :

Dieser Beitrag wurde von mir nach bestem Wissen und Gewissen am 31.10.2007 erstellt. Er soll Ihnen als grundsätzliche Information dienen, kann jedoch eine fachliche Beratung, zu einem konkreten Sachverhalt, in keinem Zeitpunkt ersetzen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich aufgrund der Komplexität und Schnellebigkeit der Thematik keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden, welche aus der bloßen Anwendung des hier dargebotenen Inhalts resultieren, übernehme.

Für Rückfragen bzw. Terminierungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünsche Ihnen eine schöne und erfolgreiche Woche !

Florian Deisenrieder
Diplom - Betriebswirt (FH)
Steuerberater